

**Taufe – Konversion –
Wiedereintritt
Kirchenrechtliche
Anmerkungen zu seelsorg-
lichen Herausforderungen
bei der Begleitung von
Erwachsenen und Familien**

Matthias Pulte

**1. Vorbemerkungen zur Einordnung des Themas
in die Praxis der Militärseelsorge**

Auch wenn die Militärseelsorge ein Bereich der Sonderseelsorge ist, der sich hauptsächlich der religiösen Begleitung erwachsener Menschen widmet, haben Grundfragen des Taufrechts in diesem besonderen Umfeld ihre Bedeutung. Vielleicht mag es nicht in der gleichen Häufigkeit wie in zivilen Pfarreien Gelegenheiten für Taufen geben. Die Betreuung der Soldaten erstreckt sich aber doch zumeist auch auf die Familienangehörigen. Entscheidende Wegmarken in der Biografie der anvertrauten Menschen bilden auch hier Taufe, Trauung und Beerdigung. Hier wird immer wieder der Dienst des Seelsorgers nachgefragt. Da die kirchlichen Lebenswirklichkeiten der Menschen schon lange nicht mehr stringent verlaufen, hat sich gerade im Zusammenhang mit der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi hier ein spezieller neuer Erörterungsbedarf ergeben. Bei der Reflexion über die Prinzipien des Taufrechts geht es nicht darum, altbekannte Grundsätze einfach nur zu repetieren, sondern vor allem darum, diese vor der aktuellen, in der konkreten Pastoral erlebbaren Situation abnehmender Kirchlichkeit zu beleuchten. Entsprechen die Vorschriften der Kirche zur Taufe von Kindern, vor allem aber auch von Erwachsenen, eigentlich der Lebenswelt der Menschen in unserer Zeit und in unserem Land?

Die Wünsche, warum getaufte Christen, die einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, den Wunsch haben, sich der katholischen Kirche zuzuwenden, sind höchst unterschiedlich und wohl immer mit der jeweiligen Lebensgeschichte der Menschen verbunden. Immer wieder ergeben sich aber Kontakte zwischen Seelsorgern und Angehörigen anderer Konfessionen, bei denen diese den Wunsch nach Konversion äußern und um eine entsprechende Begleitung bitten. An welche rechtlichen Voraussetzungen ist eine Konversion gebunden? Und

eignen sich die vorhandenen Vorschriften für eine dem Konversionsbestreben der Menschen angemessene Durchführung?

Nicht erst der Blick in die alljährlichen Statistiken der Diözesen Deutschlands erhellt, dass die Zahl der Kirchenaustritte stetig steigt. Das ist schmerzlich. Umso erfreulicher ist es dann, wenn einzelne für sich erkennen, dass dieser Schritt nicht richtig gewesen ist und sie um Wiederaufnahme nachsuchen. Viel liegt hier an dem Seelsorger vor Ort, der nicht nur durch sein glaubwürdiges Zeugnis, sondern vor allem auch durch sein Fingerspitzengefühl und einen souveränen Umgang mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechts, die Fähigkeit besitzt, die Rückkehr in die Kirche und in die Gemeinschaft der Glaubenden nicht als eine zu hohe Hürde für den Betroffenen erscheinen zu lassen.

2. Prinzipien des Taufrechts und ihre pastoralpraktische Bedeutung

Das 2. Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) hat ein erneuertes Kirchenbild geprägt, ohne dabei von den bisherigen Traditionen substantiell abzuweichen. Entscheidend ist vor dem Hintergrund der oben aufgeworfenen Fragestellung, dass bei aller Universalität des Heilsanspruches der katholischen Kirche auch anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine Teilhabe an der einen Kirche Jesu Christi zugesprochen wird. [1] Gemeinschaft mit Christus wird durch die Taufe geschaffen. Damit besteht über die Konfessionsgrenzen hinweg eine sakramentale Verbundenheit unter allen Gliedern der einen Kirche Christi. [2] Die Taufe ist, wie die Anfangsvorschrift des Taufrechts c. 849 CIC/1983 ausführt, das Eingangstor zu den Sakramenten und zur Gemeinschaft der Glaubenden in der Kirche. [3] In diesem Zusammenhang ist es folgerichtig, dass der CIC, der eigentlich ja nur für den Rechtsbereich der katholischen Kirche und hier gem. c. 1 auch nur für den lateinischen Ritus Regelungskompetenz beansprucht, in c. 849 ganz allgemein von Kirche spricht. Hier nun zu präsumieren, mit diesem Kirchenbegriff wäre nur die katholische gemeint, ist falsch. Denn der Terminus *ecclesia* findet im CIC allein stehend nur Anwendung, wenn Aussagen getroffen werden sollen, die sich eben nicht auf den Rechtsbereich des lateinischen Ritus der katholischen Kirche beschränken. [4] Dabei geht es nicht um eine Vereinnahmung von nichtkatholischen Christen. Der Gesetzgeber macht durch die weite rechtliche Fassung des Kirchenbegriffs aber deutlich, dass alle Nichtkatholiken ihr Christsein von der katholischen Kirche anerkannt wissen dürfen. Die katholische Kirche zieht sich also nicht auf die nur zeitgeschichtlich zu verstehenden Verwerfungsklauseln des Trienter Konzils (1547 bis 1548) zurück. [5]

Ihrem Wesen nach bedeutet die Taufe Wiedergeburt des Menschen als Kind Gottes. Sie macht ihn christusförmig, bringt ihn damit in eine Nähebeziehung *sui generis* zu Gott, welche ohne die Taufe nicht möglich ist. In dreifacher Hinsicht geht der

geltende CIC/1983 in c. 849 über die Formulierungen des c. 737 § 1 CIC/1917 hinaus. [6] Der Gesetzgeber hat hier einen Perspektivenwechsel vollzogen. Waren bisher die Kennzeichen der Taufe über verschiedene Normen des Taufrechts verstreut, so sind sie nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst. Auf diese Weise tritt jetzt der präambuläre Charakter der Eingangsvorschrift des Taufrechts deutlicher hervor.

Grundlegend für die Taufpraxis und die Taufberechtigung der Kirche ist der Hinweis auf Mt 28,19. In der Theologie besteht über alle konfessionellen Grenzen hinweg Einigkeit darüber, dass der an die Jünger ergangene Taufauftrag Jesu sich auf alle Menschen erstreckt. Denn durch die Taufe erfährt der Mensch seine grundlegende Annahme durch Gott und die Eingliederung in die Gemeinschaft der Gläubigen. Dabei handelt es sich neben der allgemeinen Inkorporation in die *Ecclesia Christi* immer um eine konkrete Einbindung in eine bestimmte christliche Konfession. Welcher Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Neophyt dann angehört, bemisst sich nach der Intention des Täuflings, wenn er zu Vernunftgebrauch gelangt ist, der Eltern und Paten und jener des Spenders. An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es ein (Grund-)Recht auf die Taufe gibt, selbst wenn der CIC dies nicht eigens durch eine entsprechende Norm hervorhebt. [7] Die Berechtigung der These des Grundrechts spiegelt bereits die auch im weltlichen Recht für Grundrechte typische sprachliche Fassung von c. 849 wider [8], auch wenn diese Norm nicht in den Allgemeinen Normen ihren rechtssystematischen Ort gefunden hat, sondern dem Regelungsgegenstand entsprechend als Eingangskanon des Taufrechts steht. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und die sittliche wie rechtliche Pflicht des Menschen, die erkannte Wahrheit anzunehmen und danach zu leben, machen das Recht auf Taufe zu einem Menschenrecht.

Wurden im CIC von 1917 noch die Akzente auf die richtige Form der Spendung des Sakraments als Gültigkeitserfordernisse gelegt, so liegt der Schwerpunkt 1983 eindeutig auf der Bestimmung des geistlichen und rechtlichen Verhältnisses, welches der Täufling durch den Akt der Taufe in und mit der Kirche begründet. Im Einzelnen führt c. 849 folgende Merkmale auf: Mit der Taufe erfolgt die erste und umfassende Vergebung der Sünden. Des Weiteren präzisiert diese Vorschrift die auch schon bisher gelehrt Unwiederholbarkeit der Taufe durch die Feststellung, dass die Taufe dem Neophyten einen *character indelebilis* einprägt. Dieser Begriff wird in c. 849 erstmals als Rechtsbegriff in das Gesetzbuch der Kirche eingefügt. Schließlich findet durch die Taufe in korporativer Hinsicht der bereits angesprochene Akt der Eingliederung des Einzelnen in die Kirche statt. Die korporativen Folgen der Taufe haben in c. 87 ihren rechtssystematischen Ort gefunden. Man mag der alten rechtlichen Ordnung zugute halten, dass sie vielleicht rechtstheoretisch eindeutiger gewesen ist. Umfassender und dem Anliegen des 2. Vatikanum entsprechender ist sicherlich die aktuelle Fassung des Gesetzes, die auf einen Blick die Säulen aufzeigt, auf denen die Lehre von der Kirchengliedschaft aufruht. Die Formulierung des c. 849 lässt deutlicher als c. 737 § 1 CIC/1917 auf kirchenrechtlicher Ebene

hervortreten, dass die Taufe zum Heil des Menschen notwendig ist, weil sie letztlich die Voraussetzung seiner oben beschriebenen Christusbeziehung ist. Die theologischen Gründe, die zu dieser rechtlichen Prämisse geführt haben, sind andernorts gründlich aufgearbeitet worden. Darauf sei an dieser Stelle verwiesen. [9]

Aus der Taufe ergeben sich wichtige **Rechtsfolgen** für jeden Christen. Je nach dem Grad der Übereinstimmung der Kirchlichkeit mit der katholischen Kirche sind die Rechte und Pflichten des einzelnen Christen aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts zu betrachten. [10] Vor dem Hintergrund des weltlichen Rechts und den dort herrschenden Modalitäten des Beitritts zu Vereinigungen ist der fundamental wesensunterschiedliche Weg der *incorporatio in Christo et ecclesia* neu zum Verständnis zu bringen. Der Mensch begründet nur durch die Taufe und nicht etwa durch irgendeine Beitrittserklärung seine Mitgliedschaft in der Kirche, die in Deutschland vom Staat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Diese Form des Erwerbs der Mitgliedschaft hat nicht nur für das binnenkirchliche Recht Folgen, sondern auch für den Bereich des Staatskirchenrechts. Gem. c. 96 erwirbt der Täufling, egal welchen Alters, durch diese sakramentale Handlung, sofern diese gültig und erlaubt gespendet worden ist, die Rechtsfähigkeit in der Kirche. Den rechtsbegründenden und rechtsverpflichtenden Charakter der Taufe hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1971 auch für den weltlichen Rechtsbereich wiederholt und anerkannt. [11] Damit bestätigt diese Rechtsprechung die ältere Tradition der Weimarer Republik, die im Gesetz über die religiöse Kindererziehung 1921 bestimmt hatte, dass den Eltern das Recht zukomme, ihre Kinder taufen zu lassen. Aus der Adskription des Täuflings zu einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft folgt die Kirchensteuerpflicht desjenigen für diese Gemeinschaft, der über ein eigenes Einkommen verfügt.

Zum binnenkirchlichen Recht: Aus der Taufe ergeben sich gem. cc. 97, 98, je nach dem Stadium der Entwicklung des Alters oder des Vernunftgebrauchs, für den Getauften Rechte und Pflichten. Im Anschluss an die Erklärungen des Konzils haben sie in den cc. 208-233 für alle Christgläubigen, in den cc. 793-795 für die katholischen Eltern, in den cc. 273-289 für die Kleriker und in den cc. 662-672 für die Religiösen ihren Niederschlag gefunden. An dieser Stelle sollen nur zwei Vorschriften herausgehoben werden, die für die gelebte Glaubenspraxis von besonderer Bedeutung sind. Zunächst ist das in c. 213 statuierte Recht zu nennen, von den geistlichen Hirten aus den Gütern der Kirche, dem Wort Gottes und den Sakramenten Hilfe zu empfangen. Desgleichen haben die Getauften nach c. 224 einen Rechtsanspruch darauf, den Gottesdienst nach den für den eigenen Ritus approbierten Vorschriften zu feiern und ein eigenes geistliches Leben zu entwickeln, das freilich mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen hat. [12] Anders als andere gesellschaftlich strukturierte Vereinigungsformen, ist die Zugehörigkeit zur Kirche Christi dadurch gekennzeichnet, dass es hinter das einmalige Ja zu Gott und Kirche kein Zurück mehr gibt. Auch wenn heute immer mehr Zeitgenossen, die ihre Kirche

im Bereich der bürgerlichen Welt verlassen haben, bei der Frage der Religionszugehörigkeit „ohne“ angeben und erst auf Nachfrage, ob und in welcher Konfession sie denn getauft seien, diese offenbaren, bleibt es dabei, dass die Taufe dem Täufling ein unauslöschliches Prägemaß der Christusförmigkeit einprägt. Der alte Grundsatz „*semel catholicus, semper catholicus*“ kann dahingehend erweitert werden, dass für alle gültig getauften Christen gilt: „*semel baptizatus, semper baptizatus*“. [13] Was der Einzelne in seinem Leben aus dieser Heilszusage Gottes macht, ist seiner Verantwortung vor sich und vor Gott überlassen.

Zur Taufvorbereitung: Mehr denn je ist heute diese Verbindlichkeit der wesensmäßigen Gemeinschaft mit Christus ein Zeichen gegen den Zeitgeist, das der seelsorglichen Erläuterung und der entsprechenden Horizonterweiterung bei Taufbewerbern oder deren Eltern bedarf. Denn es geht ja hier nicht nur um die Perspektive des Täuflings bzw. seiner Stellvertreter, die den Willen erklären, die Taufe zu empfangen. Es geht vor allem um die Heilszusage Gottes, die durch das sakramentale Zeichen bewirkt wird und als Zusage von Gott grundsätzlich nicht zurückgenommen wird, wie auch immer das je konkrete menschliche Leben verläuft.

Damit eine Taufe gültig gespendet wird, sind auf Empfänger- und Spenderseite Bestimmungen einzuhalten, die entweder universal- oder partikularkirchenrechtlich oder durch das liturgische Recht festgelegt worden sind. Der CIC will hier nur ein Rahmenrecht vorgeben, welches die unabdingbaren essentialia zusammenfasst. Die konkrete Ausgestaltung des Taufrechts bleibt den Kirchen vor Ort überlassen, damit es zu einer echten *implantatio fidei* kommen kann. [14] Auch auf die unabdingbar uniformen Regelungen bezieht sich bereits c. 849 mit dem Hinweis, dass die Taufe nur vermittels eines Bades in wirklichem Wasser unter Verwendung der Form der vorgeschriebenen Worte gültig gespendet wird. Diese Vorschriften dienen letztlich der sicheren Beantwortung der Frage der Gültigkeit einer Taufe. Im Einzelnen:

Zu Materie und Form der Taufspendung: Nach c. 849 ist die Materie der Taufe Wasser. [15] Dabei können grundsätzlich drei mögliche Formen der Taufe mit Wasser unterschieden werden: die Taufe durch Untertauchen, durch Übergießen oder durch Besprengen. Während der CIC/1917 noch alle drei Taufformen in c. 758 nannte, ist die Aspersionstaufe im neuen Recht weggefallen. Die *Ratio iuris* für diese Gesetzesänderung kann darin gesehen werden, dass bei der Taufe mehrerer oder gar bei Massentaufen im Wege der Aspersion Täuflinge mit dem Wasser gar nicht in Berührung kommen und damit noch nicht einmal der Intention nach von einem *lavacrum aquae* gesprochen werden kann. Das ist aber ein Gültigkeitserfordernis für die Taufe. Entsprechend dieser Maßgabe sind auch die Bestimmungen des Ökumenischen Direktoriums verfasst worden. [16] Als Taufformel ist nur die trinitarische zulässig. Sie wurde auf dem Konzil von Florenz (1439) festgelegt. Wenn die Taufe nach Form und Materie in der beschriebenen Weise erfolgt, ist in dieser

Hinsicht die Gültigkeit gegeben. Darüber besteht in allen christlichen Kirchen Konsens. [17]

Die **Voraussetzungen aufseiten des Empfängers** bestimmen sich nach den cc. 864-871. Die Feststellung des c. 864, dass nur ein Mensch, genauer nur einer, der noch nicht anderweitig getauft worden ist, fähig zum Empfang dieses Sakraments ist, erscheint für den unbefangenen heutigen Leser zunächst einmal, vor allen Dingen bezogen auf den ersten Teil der Aussage dieses Kanon, als eine Binsenweisheit. Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber bei dieser Formulierung etwas gedacht und zwei bedeutsame, aber wenig beachtete Gesetzesänderungen vorgenommen. Can. 748 CIC/1917 schrieb vor, dass *monstra et ostenta* immer zu taufen seien, wenigstens bedingungsweise. Damals war sich der Gesetzgeber offensichtlich noch nicht darüber im Klaren, ob missgebildete oder behinderte Neugeborene in jedem Fall auch Menschen seien. In der Literatur ist diese Rechtsnorm allerdings stets vorsichtig kritisch aufgenommen worden. [18] Sie findet sich im CIC/1983 nicht mehr. Demgegenüber gilt heute die geistige (und/oder körperliche) Gesundheit nicht als Voraussetzung für die Taufspendung. Für jene, die zu keinem hinreichenden Vernunftgebrauch gelangen, sieht c. 852 vor, dass sie Kindern gleichgestellt werden. Infolge der Prämisse der Heilsnotwendigkeit der Taufe, wie sie in c. 864 festgestellt wird, ist diese Regelung schon aus rein formallogischer Perspektive zwingend. Während c. 746 CIC/1917 noch die Taufe im Mutterschoss für den Fall kannte, dass keine Hoffnung auf eine Lebendgeburt besteht, findet sich eine entsprechende Norm im geltenden Recht nicht mehr. Zu Recht wird diese Streichung damit begründet, dass Gott jene, die unverschuldet das Evangelium nicht hören können, auf seinen Wegen zum Heil führt. [19]

An den **Täufling** selbst, wenn er erwachsen ist, oder im Kindesalter an die **Eltern** bzw. die **Paten** werden gewisse Anforderungen gestellt. Da die Taufe die *ianua sacramentorum* ist, können diese Anforderungen nicht allzu hoch angesetzt werden. So fordert der Gesetzgeber gem. c. 865 § 1 bzw. c. 868 § 1 eine gewisse Bekundung des Glaubens durch den Täufling oder durch Eltern oder Paten. Dabei geht es nicht um die Kundgabe von Glaubenswissen, sondern um eine Stellungnahme zu Glaube und Kirche, die als sog. Taufglaube, also als eher rudimentärer Glaube bezeichnet wird. Wesentliche Bestandteile dieser Kundgabe sind:

1. Der Glaube daran, dass Gott dem Täufling sein Heil in der Taufe schenkt.
2. Dass der Täufling in Freiheit auf das Heilsangebot Gottes antwortet. Diese Antwort wird in der Taufbitte präsumiert.
3. Die Forderung, dass die Taufe als eine Aufgabe zu Erziehung und Bildung, die ein christliches Leben ermöglichen, verstanden und angenommen wird.

Während der Erwachsene auf seinen erlernten und dokumentierten Taufglauben getauft wird, ist es traditionelle Praxis der Kirche, das Kind gleichsam vertretungsweise auf den Glauben der Kirche zu taufen.

Die **Voraussetzungen aufseiten des Spenders der Taufe** lassen sich kurz umreißen: Die cc. 861-863 bestimmen, dass alle Kleriker ordentliche Spender der Taufe sind. Gem. c. 835 gibt es eine Hierarchie der Zuständigkeit bei der Sakramentenspendung. Sie geht vom Bischof über den Priester und Diakon als ordentlichen Spendern zum Laien als außerordentlichem Spender. Der Verweis auf c. 530 n. 1 macht nur deutlich, dass dem Pfarrer für seinen Rechtsbereich eine besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht zukommt. Er genießt außerdem das Recht der örtlichen Zuständigkeit. Das Taufrecht ist nach c. 530 n. 1 ein genuines Pfarrrecht. Andere Priester und Diakone taufen legitim nur nach Weisung durch den Pfarrer, c. 548 § 1. In der Militärseelsorge gilt demzufolge, dass der jeweilige Standortpfarrer in seinem Bereich die ihm Anvertrauten rechtmäßig tauft. Das sind in erster Linie die Soldaten. Für Familienangehörige von Soldaten ergibt sich eine kumulative Zuständigkeit mit der des zivilen Ortspfarrers. Eine Nichtbeachtung der Primärzuständigkeit berührt allerdings nicht die Gültigkeit, sondern lediglich die Erlaubtheit der Taufspendung. Laien sind gem. cc. 861 in Verbindung mit 230 § 3 erlaubtermaßen außerordentliche Taufspender, wenn sie vom Ortsordinarius dazu beauftragt sind, oder können im Notfall gem. c. 861 § 2 ohne jegliche förmliche Ermächtigung die Taufe spenden. Für die Militärseelsorge dürfte diese Vorschrift nur theoretische Bedeutung haben, da wegen der sich überlagernden Zuständigkeiten von Zivil- und Militärgeistlichen wohl in fast allen Fällen in den hiesigen Breiten ein Geistlicher zur Taufspendung erreichbar sein wird. Was die Intention des Spenders anbelangt, so sind die Anforderungen geradezu minimalistisch. Das Konzil von Trient hat dazu bestimmt, dass die Absicht ausreicht, das zu tun, was die Kirche tut, wenn sie die Sakramente spendet. [20] Damit kann nach c. 861 § 2 sogar ein Ungetaufter gültig die Taufe spenden, wenn er diese Mindestintention hat. Diese weite Regelung entspricht der in c. 849 zum Ausdruck gebrachten Heilsnotwendigkeit der Taufe. Niemandem soll dieser Weg zum Heil verwehrt werden, nur weil kein anderer legitimer Spender anwesend ist. Andererseits darf diese Norm aber auch nicht als Einfallstor zur Aufhebung des ordentlichen Taufrechts verstanden werden. An der Hierarchie der Zuständigkeiten ändert sich nichts. Nur die Sorge um das Heil des Menschen steht höher als das rein kirchliche Recht.

Die Frage des Taufaufschubes wird in unserer säkularen Gesellschaft immer häufiger gestellt. Sie hat nicht nur eine pastorale, sondern auch eine kirchenrechtliche Seite. Zur Situation: Mancher Seelsorger nimmt wahr, dass vor allem die Kindertaufe wenigstens auf den ersten Blick problematisch erscheint, wenn bei den Eltern kaum noch eine Spur von Glaubenspraxis zu entdecken ist. Gelegentlich werden Eltern, die dennoch den Wunsch haben, ihr Kind taufen zu lassen, wieder weggeschickt. Das Problem verstärkt sich noch, wenn beide Elternteile oder wenigstens einer aus der Kirche ausgetreten ist. Für den Seelsorger stellt sich in diesen Situa-

tionen die Frage, ob Kindern in einem solchen Milieu überhaupt das Sakrament „zugemutet“ werden darf oder ob auch hier noch die Würde des Sakraments gewahrt bleibt. Die Rechtslage: Nach altem Recht waren hier die cc. 750 § 2 und 751 CIC/1917 einschlägig. Dort ist festgelegt, dass die Taufe von Kindern Ungläubiger zulässig ist, wenn wenigstens die katholische Kindererziehung irgendwie sichergestellt ist. Das soll auch für den Fall schismatischer Katholiken gelten. [21] Die oben vorgetragenen und ähnliche Bedenken sind in der je konkreten Situation sicher nicht von der Hand zu weisen. Ihnen gegenüber ist aber hervorzuheben, dass die Taufe das initiale Heilsangebot Gottes an alle Menschen ist. Von seinem Wesen her bleibt die Taufe ein Sakrament des Anfangs. Es kann erst durch eine reifere Lebenspraxis zur Entfaltung gelangen. Die Verantwortung für diese Reifeentwicklung ist nicht in die Hand des Spenders gegeben, sondern liegt in der Verantwortung von Eltern und Paten. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Kind *hic et nunc* zu taufen ist, muss der Spender nur die drei oben erwähnten Kriterien prüfen. Erfüllt ein Taufbewerber, bzw. die Eltern oder Paten, diese drei Anforderungen, darf der Spender die Taufe nicht verweigern und auch keinen Taufaufschub verhängen. [22] Der heutigen Lebenswirklichkeit trägt der CIC/1983 Rechnung, indem dort erstmals die Möglichkeit eines Taufaufschubs rechtlich gefasst wird. Hier sind die cc. 843 § 1 und 868 § 1 n. 2 zusammen zu lesen. C. 843 § 1 fordert aufseiten des Sakramentenempfängers, dass er *rite dispositus* sei und *opportune* das Sakrament erbittet. C. 868 § 1 n. 2 verweist für den erlaubten Taufaufschub auf die einschlägigen Bestimmungen des Partikularrechts. Gemeinrechtlich wird nur der Rahmen abgesteckt: Die Hoffnung auf eine katholische Kindererziehung des Täuflings muss völlig fehlen. Und die Eltern sind auf den Grund des Aufschubs hinzuweisen. Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gilt: Ein Taufaufschub ist erst statthaft, wenn beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis ganz aufgegeben haben, sondern bei objektiver Betrachtung als ungläubig anzusehen sind. Das ist zu präsumieren, wenn sie sich weigern, das Gesprächsangebot mit dem Taufspender anzunehmen oder erklären, ihrem Kind nicht die nötige Glaubensunterweisung vermitteln zu wollen. [23] Sind auch keine Paten in Sicht, die diese Aufgabe wahrnehmen können, liegt ein Taufaufschub nahe.

Sind Eltern, die aus der Kirche ausgetreten sind, nach den Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz als ungläubig anzusehen? Ist jeder Kirchenaustritt auch als Glaubensabfall *in toto* (Apostasie nach der Legaldefinition des c. 751) zu bewerten? Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen, die zur rechtlichen Qualität des sog. Kirchenaustritts in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, [24] ist es fraglich, ob die Austrittserklärung schon genügt, um eine solche Verweigerungshaltung der Eltern zu präsumieren und damit einen Taufaufschub anzuordnen. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass Eltern, die diesen Kirchenaustritt erklärt haben, sich in einem Schisma mit der Kirche befinden, weil sie sich aus der Solidargemeinschaft der Gläubigen verabschiedet haben. Zur Wahrung der Gemeinschaft sind jedoch alle Getauften in geistlicher und auch vermögensrechtlicher Hinsicht gem. c. 209 § 1 in Verbindung mit c. 1261 verpflichtet. Auf jeden Fall ist die je konkrete

Lebenssituation mit den Betroffenen zu besprechen. Eine pauschale Verweigerung der Taufe oder ein genereller Taufaufschub entspräche ebenso wenig dem Wunsch des Gesetzgebers wie eine Taufzusage, ohne die religiöse Dimension der Lebenssituation des Täuflings mit den Eltern zu besprechen. Erscheint die Lage allerdings so, dass tatsächlich ein Taufaufschub sinnvoll ist, so soll dies nicht als Disziplinarmaßnahme der Kirche verstanden werden, sondern im Sinne der Bischöfe als eine Chance, bestehende Glaubenszweifel auszuräumen, die Ursache der Verweigerungshaltung sind. In diesen Fällen kann der Spender nicht allein entscheiden. Hier ist vielmehr das Einvernehmen mit dem zuständigen Dechanten herzustellen. Als letzte Instanz kann der Diözesanbischof sowohl vom Spender als auch vom Empfänger oder seinem Vertreter angerufen werden.

Die Besonderheiten der Erwachsenentaufe sind in c. 865 geregelt. Anders als es vielleicht der Wortlaut dieser Vorschrift nahe legt, betreffen die dort enthaltenen Bestimmungen nicht die Gültigkeit, sondern lediglich die Erlaubtheit der Taufspendung an Erwachsene. In diesem Kontext ist noch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber gem. c. 97 § 2 rechtstechnisch alle Menschen zu den Erwachsenen zählt, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, weil für sie die Vermutung gilt, dass sie zu Vernunftgebrauch gelangt sind. Wichtigste Voraussetzung für den gültigen Empfang der Taufe ist die Kundgabe des Willens, getauft zu werden. Weil die Taufe, bei aller Anfänglichkeit im Leben des Christen, auf jeden Fall aber ein Sakrament des Glaubens ist, [25] kann der zu Vernunftgebrauch Gelangte dabei aber nicht stehen bleiben. Er muss in den Glauben eingewiesen sein, seine Rechte und Pflichten kennen und sich bereits einige Zeit im Katechumenat in die christliche Lebensweise eingeübt und darin bewährt haben. Findet die Taufe des Katechumenen zwischen dem 7. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres statt, fällt dies in die Zuständigkeit des Ortspfarrers. Jenseits dieser Altersgrenze enthält c. 863 eine Reservationsbestimmung zugunsten des Diözesanbischofs. Sie ist wesentlich deutlicher formuliert als die entsprechende Bestimmung von c. 744 CIC/1917. [26] Trotz der eindeutig stärkeren Reservation lässt c. 863 CIC/1983 nach seinem Wortlaut einen Ermessensspielraum für den Einsatz anderer Taufspender zu. Hier schlägt der Paradigmenwechsel des 2. Vatikanum vom Konzessions- zum Reservationssystem bis auf die pfarrliche Ebene durch. [27] Die Frage, ob die über 14-jährigen durch den Bischof selbst getauft (und gefirmt) werden, das hat der CIC/1983 klargestellt, ist aber immer eine Entscheidung des Ortsordinarius. Vom Aufbau des Gesetzes betrachtet, ist diese Norm logisch, da der Bischof nach c. 835 der erstberechtigte Sakramentspender ist. Die *ratio legis* für diese Bestimmung ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Am einleuchtendsten erscheint, dass der Bischof als Leiter seiner Teilkirche Erwachsene in eben diese aufnehmen soll. [28] Aber auch diese Begründung ist nicht zwingend. Andererseits gibt es bei der Erwachsenentaufe einen besonders engen inneren Zusammenhang der drei christlichen Initiations sakramente. Darauf weist c. 842 § 2 hin. Da nur der Bischof nach c. 882 ordentlicher Spender der Firmung innerhalb dieser Trias ist, ergibt sich sachnotwendig, dass die Spendung der anderen Sakramente in Abhängigkeit zur Spenderhierar-

chie des Sakramentes steht, welches die höchsten Anforderungen stellt. Es handelt sich allerdings um eine Bestimmung rein kirchlichen Rechts, die in der Zeitgebundenheit der Rechtsentwicklung zu betrachten ist.

3. Die Konversion vor dem Hintergrund des nachkonziliaren Kirchenverständnisses

Aufgrund der erneuerten Ekklesiologie des 2. Vatikanum ist heute jene Theorie nicht mehr haltbar, die in der Konversion die Rückkehr eines nichtkatholischen Christen zur katholischen Kirche gesehen hat. [29] Schon nach altem Kirchen- und Rechtsverständnis konnte diese Auffassung, auch wenn sie verbreitet war, nicht zutreffen. Setzt doch eine *Rückkehr* zunächst einmal eine Abkehr voraus. Diese kann aber jenen Menschen nicht unterstellt werden, die in den nichtkatholischen Kirchen getauft und aufgewachsen sind. Demgegenüber wird man die Konversion zur katholischen Kirche zutreffend als eine vollständige Eingliederung in die Kirche Christi zu verstehen haben. Denn nur in der katholischen Kirche „*subsistit Ecclesia Christi*“ in ihrer Vollgestalt. Konversion bedeutet demnach die Eingliederung in die *plena communio*. [30] Der CIC/1983 hat die Normen zur Eingliederung Getaufte in die volle Gemeinschaft der Kirche nicht systematisch an einem Ort zusammengefasst. Einschlägig sind c. 849, wegen der Bestimmung, dass ein gültig Getaufte nicht wieder getauft werden darf, c. 883 nn. 2 und 3 hinsichtlich des Firmspenders und c. 912, die Zulassung zur Eucharistie betreffend. Die Konversion eines getauften Christen hat neben der geistig-geistlichen auch eine eminent kirchenrechtliche Bedeutung. Ergeben sich doch aus diesem Rechtsakt Folgen für die Kirchengliederschaft und die Rechtsstellung eines Christen, der zwar bisher schon gewisse Rechte innerhalb der katholischen Kirche wahrnehmen konnte, in vielen Bereichen der Rechtsausübung aber gem. c. 96 gehemmt worden ist. [31] Die Konversion hat ihren rechtlichen Bezugspunkt und Hintergrund einerseits in dem Postulat und der moralischen wie rechtlichen Pflicht, die erkannte Wahrheit auch als solche anzunehmen (c. 748 § 1) und andererseits in den Normen über die Fähigkeit, Träger der Rechte und Pflichten in der katholischen Kirche zu sein, die oben bereits erwähnt worden sind. C. 96 greift die konziliaren Regelungen auf, indem dort allen gültig Getauften die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi zugesprochen wird. Nur in Verbindung mit c. 1 lässt sich diese Norm jedoch auf die Konkretisierung der Kirchengliederschaft in einer spezifischen Konfession hin auslegen. Der entscheidende Unterschied zum vorhergehenden Gesetzbuch der Kirche besteht darin, dass Angehörige anderer Konfessionen nicht mehr per se als Apostaten, Häretiker und Schismatiker angesehen werden, sondern als Menschen, die nach ihrer Prägung und Erziehung Gott suchen. Die Anerkennung einer Vielfalt von Möglichkeiten, zum Heil zu gelangen, beinhaltet aber nicht die vollständige rechtliche Gleichstellung aller Christen innerhalb der Kirche durch den Gesetzgeber. Zwangsläufig ergibt sich aus dieser Rechtsbeschränkung, dass die Kirche für den Eintritt in die *plena com-*

munio vom Konvertiten Aussagen über sein neues Glaubens- und Kirchenverständnis verlangen muss. Da die Taufe nach c. 849 ein einmaliges Geschehen ist, welches dem Täufling einen *charakter indelebilis* einprägt, ist es ausgeschlossen, dass bei der Konversion eine Wiederholung dieses Sakraments stattfindet. Es genügt, dass der Bewerber all das, aber auch nur das erklärt, was notwendig ist, um die Gemeinschaft und die Einheit mit der katholischen Kirche herzustellen. [32]

Für Angehörige der getrennten Ostkirchen und solche der protestantischen Kirchen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an den Bewerber und die *auctoritas competens*, vor der die Konversion erklärt und vollzogen wird. Allen gemeinsam ist aber, dass sie im Zuge der Konversion gem. c. 205 die drei sog. „Bellarmin’schen Bänder“ zu bejahen haben, indem sie das Glaubensbekenntnis ablegen, die sieben Sakramente als solche anerkennen und die Autorität der kirchlichen Leitung annehmen.

Für Angehörige der getrennten Ostkirchen genügt es im Regelfall, dass sie den Glauben an die katholische Kirche bekennen und die Autorität der kirchlichen Leitung anerkennen. Zur rechtlichen Einordnung und Bewertung dieser Fälle sind zudem die Vorschriften der cc. 896-901 CCEO zu berücksichtigen. Danach gilt, dass ein getaufter orthodoxer Nichtkatholik grundsätzlich seinen Ritus beibehält und derjenigen *ecclesia sui iuris* (unierten Ostkirche) zugeschrieben wird, die denselben Ritus hat wie die Ursprungskirche des Konvertiten. Auf Antrag kann jedoch beim Apostolischen Stuhl erwirkt werden, dass die Adskription auch bei einer anderen Rituskirche oder der lateinischen Kirche erfolgt. Dazu sind die näheren Umstände zu erläutern. Glaubensbekenntnis und Anerkennung der Autorität genügen bei Orthodoxen, denn sie haben in ihrer Kirche zusammen mit der Taufe schon die Firmung empfangen. Das ist ostkirchliche Tauftradition. Unbeschadet der Tatsache, welcher orthodoxen Kirche der Konvertit nun angehört, ist von dieser Praxis in den Fällen auszugehen, wo der Empfang der Taufe durch einen orthodoxen Priester nachgewiesen werden kann. Im Falle der Nottaufe durch Diakone oder Laien ist mit der Taufe die Firmung nicht verbunden. In diesen Fällen ist zu klären, ob die Firmung gegebenenfalls später nachgeholt worden oder tatsächlich unterblieben ist. Nur für den Fall, dass die Firmung unterblieben ist, ist bei Orthodoxen diese im Zuge der Konversion nachzuholen.

Wer kann Zelebrant der Feier der Aufnahme gültig Getaufter sein? Die Antwort hängt ganz entscheidend davon ab, ob der Konvertit die Firmung bereits empfangen hat oder nicht. Hat er die Firmung nicht empfangen, so kann der Zelebrant gem. c. 883 nn. 2 und 3 nur der Bischof oder ein entsprechend legitimer Priester sein. Dieser wird vom zuständigen Bischof eigens mit der Firmung beauftragt. Hat der Bewerber hingegen die Firmung bereits empfangen, ist es möglich, dass die Feier von einem Diakon geleitet wird, da in der Feier keine Handlung vollzogen wird, welche die Priesterweihe voraussetzt. Analog c. 1111 § 1 könnte der zuständige (Militär-)Pfarrer den betreffenden Diakon allgemein delegieren. Hier würde es

sich dann um eine einfache Subdelegation von solchen Amtsvollmachten handeln, die der Pfarrer von seinem Bischof erhalten hat. Ebenso könnte auch ein eigens dafür beauftragter Laie dieser Feier vorstehen, wenn kein Kleriker zur Verfügung steht. Das Sprechen des Glaubensbekenntnisses in seiner erweiterten Form und die Anerkennung der Autorität sowie die öffentliche Annahme durch den Zelebranten ist, von der Funktion her betrachtet und darauf reduziert, ein Akt der Amtszeugenschaft analog c. 1112 in Verbindung mit c. 1108 § 2. Diese Vorschriften aus dem Eherecht ermöglichen die Beauftragung von Laien zur Eheassistenz in Fällen, wo Priester und Diakone nicht vorhanden sind. Da die Eheleute selbst Spender und Empfänger des Sakraments sind, genügt notfalls die Amtszeugenschaft zur Dokumentation des Rechtsaktes. [33] Es ist kein Grund ersichtlich, warum in einer vergleichbaren Situation die Konversion eines gefirmten orthodoxen Christen scheitern sollte. So wäre z.B. für den Bereich der Militärseelsorge denkbar, dass der Militärbischof im Einzelfall, mit dem Einverständnis der Bischofskonferenz und des Apostolischen Stuhls, Pastoralreferenten in der beschriebenen Form beauftragt. Voraussetzung dafür wäre aber, ebenso wie im Eherecht, eine Notlage. Diese ist zu bejahen, wenn in dem konkreten anvertrauten Seelsorgebereich kein Kleriker der Militärseelsorge (z.B. der mit den Pfarrechten ausgestattete Nachbarpfarrer) verfügbar und auch kein ziviler Geistlicher erreichbar ist. Eine generelle Beauftragung ist aus zwei Gründen nicht erstrebenswert. Zum einen wird es sich bei den beschriebenen Fällen immer um Einzelfälle handeln. Zum anderen würde eine generelle Beauftragung zu einer Kumulation von vermeintlichen Amtsvollmachten führen, die den Pastoralreferenten immer mehr in die Rolle des „Ersatz-Priesters“ drängen. Sowohl aus der Perspektive des Pastoralreferenten als auch aus der Perspektive des kirchlichen Amtes wäre dies eine unzulässige Vereinnahmung.

Die Aufnahme von Protestanten in die katholische Kirche erfolgt grundsätzlich als Eingliederung in die lateinische Kirche. [34] Auch wenn der CIC/1983 das nicht ausdrücklich bestimmt, ist diese Präferenz von der Sache her geboten. Sie entspricht auch der oben erwähnten Regelung, die für die unierten Ostkirchen in den cc. 869-901 CCEO für parallele Fälle getroffen wurde. Im Fall der Konversion von Protestanten stellt sich die Frage nicht so deutlich, wer als *auctoritas competens* die Konversionserklärung annimmt und die noch fehlenden Sakramente spendet. Wie bereits oben festgestellt, kommen hier nur der Bischof und der Priester in Betracht, da in diesen Fällen die Konversion mit der Firmspendung zusammenfällt, auf jeden Fall aber nicht ohne gerechten Grund auseinander gerissen werden soll. Diakone und Laien vermögen zwar die katechetische Vorbereitung des Konvertiten zu übernehmen. Nach der hier vertretenen Ansicht kommen sie allenfalls als Amtszeugen der Konversion eines Protestanten in Betracht, wenn die Konversion unaufschiebbar ist (Todesgefahr) und deshalb die Firmung mangels Erreichbarkeit des Bischofs oder des delegierten oder zu delegierenden Priesters aufgeschoben werden muss.

4. Wiedereintritt und Wiederaufnahme – Versöhnung mit der Kirche

Hat die Kirche noch in früherer Zeit den Kirchenaustritt, selbst wenn er nur vor der zivilen Autorität erklärt worden ist, überwiegend als ein Ärgernis aufgefasst und kaum pastorale Hilfen für die Wiedereingliederung bereit gehalten, so bemüht man sich in den Diözesen und in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen vor Ort heute mehr um diese Menschen. Immer wieder gibt es Gelegenheiten, mit Menschen in Kontakt zu treten, die sich in einer Phase ihres Lebens aus höchst unterschiedlichen Motiven von der Kirche abgewandt haben, jetzt aber wieder die Nähe zu ihr suchen und doch eine Hemmschwelle haben, den letzten Schritt zu tun. Wie dieses Angebot, in die Gemeinschaft der Kirche voll zurückzukehren, gestaltet werden kann, damit die Überwindung für die Menschen nicht zu groß wird, ist eine Frage, mit der sich die Pastoraltheologie und die Pastoralpraxis zu beschäftigen haben. [35] Auf der Ebene des Kirchenrechts haben wir schon oben skizzenhaft die rechtliche Qualität des Kirchenaustritts angesprochen. Zur Beurteilung der Frage des Wiedereintritts bzw. der Wiederaufnahme in die Kirche hat die Rechtsqualität des Kirchenaustritts Bedeutung, da sich aus ihr die Bedingungen und die Art und Weise der Wiedereingliederung ergeben. Zu diesem Zweck erscheint es sinnvoll, zunächst festzustellen, was eigentlich durch die Kirchenaustrittserklärung erklärt wird. Der Kirchenaustritt, vor der weltlichen Autorität erklärt, ist *qua definitio-nem* ein positiver Willensakt des Erklärenden, der katholischen Kirche in ihrer konkreten Verfassungsstruktur in Deutschland nicht mehr angehören zu wollen. Es ist in der Literatur also berechtigterweise umstritten, ob diese Erklärung generell als Abfall von der katholischen Kirche im Sinne des c. 1117 zu bewerten ist. [36] Oben wurde ja schon hervorgehoben, dass bei allen Meinungsverschiedenheiten wenigstens darin Einigkeit besteht, dass die Kirchenaustrittserklärung einen Abschied aus der Solidargemeinschaft der Gläubigen darstellt. Das gilt zumindest dann, wenn der Betreffende nicht durch eine eigene Vereinbarung mit der Kirche sichergestellt hat, dass er seinen Verpflichtungen zur Unterhaltsleistung, die sich aus c. 209 in Verbindung mit cc. 1260 und 1261 ergeben, in anderer verbindlicher Weise nachkommen werde. [37] Ist dieser Akt ein Schisma? Die hier vertretene Auffassung versucht einen mittleren Weg zu gehen, der einerseits die Entscheidung der Menschen, den Austritt zu erklären, andererseits aber auch die rechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben, ernst nimmt. Wenn die Auffassung zuträfe, dass der Kirchenaustrittserklärung vor der weltlichen Autorität keine substantielle Bedeutung für die Kirchengliedschaft und den Empfang der Sakramente zuzumessen sei, nur weil diese Erklärung nicht vor der „zuständigen“ Autorität erklärt worden ist, so unterschlägt doch diese Theorie, dass das sich bewusste Aussondern aus der Solidargemeinschaft der Gläubigen ein gravierender Akt ist, der nicht nur das Individuum in seinem Verhältnis zur Kirche, sondern die gesamte Gemeinschaft betrifft. [38] Wie kann aber jemand, der die Gemeinschaft der Gläubigen nicht wünscht, Sakramente empfangen wollen, die ja gerade auch Kennzeichen und Band der Gemeinschaft der Gläubigen sind? Insoweit ist es folgerichtig, dass in vielen deutschen Diözesen bestimmt wird, der Kirchen-

austritt ziehe den Ausschluss von den Sakramenten als Rechtsfolge nach sich. [39]

Die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen erfolgt auf dem Wege der Rekonkiliation. Das ist nach den bisherigen Ausführungen folgerichtig. Denn das bewusste sich Aussondern aus der Gemeinschaft der Gläubigen ist, wie wir gesehen haben, nicht nur ein Verstoß gegen das Kirchenrecht. Seit den Anfängen der Kirche wird in der Aufgabe der *plena communio* durch ein Glied der Kirche eine schwere Sünde erkannt, welche die *exclusio* von der Eucharistie nach sich zieht. [40] Dieses Fehlgehen erfordert nach c. 960 ein persönliches und vollständiges Bekenntnis, das, verbunden mit der Absolution durch den Priester, für den Bereich des *forum internum* die Wiederherstellung der Gemeinschaft mit Gott und der Kirche bringt. Weil der Kirchenaustritt einen schwerwiegenden Akt der Verfehlung gegen die Gemeinschaft auf der Ebene der Ortskirche darstellt, ist es Sache des Bischofs, hier rechtsgültig eine Wiederversöhnung vorzunehmen. Diese kann er allerdings an den Priester delegieren, vorzugsweise denjenigen, der auch die konkrete Begleitung des Rückkehrwilligen vor Ort vorgenommen hat. Im Bereich der Militärseelsorge ergeben sich folgende Zuständigkeiten: Für die Soldaten ist der Militärbischof erstzuständig. Der zivile Wohnsitzoberhirte ist sekundär zuständig. Hier ist Einvernehmen herzustellen. Für die Familienangehörigen der Soldaten, die nach Erreichen der Volljährigkeit den Kirchenaustritt erklären, gilt für den Ehepartner des Soldaten die umgekehrte Reihenfolge der Zuständigkeit. Erwachsene Kinder fallen der ausschließlichen Zuständigkeit des zivilen Ortsoberhirten anheim, selbst, wenn sie sich in der Militärgemeinde beheimatet fühlen. Lediglich für die minderjährigen Kinder der Soldaten ergibt sich hier eine kumulative Zuständigkeit, entsprechend der des Ehepartners.

Anmerkungen

[1] Vgl. Vatikanum II, LG 15; LIBERO GEROSA, Das Recht der Kirche, Reihe: Amateca Lehrbücher zur katholischen Theologie Band XII, Paderborn 1995, S. 206

[2] Vgl. REINHILD AHLERS, Stichwort: Taufe, VII. Kirchenrechtlich, in LThK Bd. 9, 2. Aufl. Freiburg 2000, Sp. 1291

[3] c. 849: *Baptismus, ianua sacramentorum, in re vel saltem in voto ad salutem necessarius, quo homines a peccatis liberantur, in Dei filios regenerantur atque indelebili caractere Christo configurati Ecclesiae incorporantur, valide confertur tantummodo per lavacrum aquae verae cum debita verborum forma.* Die Taufe ist die Tür zu den Sakramenten; ihr tatsächlicher Empfang oder wenigstens das Verlangen danach ist zum Heil notwendig; durch sie werden die Menschen von den Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untüglbares Prägema Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert; sie wird nur durch Waschung mit wirklichem Wasser mit der geforderten Form der Worte gültig gespendet. (eigene Übersetzung).

- [4] Für die Abgrenzung des Kirchenbegriffs im Taufrecht ist instruktiv: c. 111: § 1 *Ecclesiae latinae per receptum baptismum adscribitur filius parentum, qui ad eam pertineant vel, si alteruter ad eam non pertineat, ambo concordia voluntate optaverit ut proles in Ecclesia latina baptizaretur; quodsi concors voluntas desit, Ecclesiae rituali ad quam pater pertinet adscribitur.* § 2 *Quilibet baptizandus qui quartum decimum aetatis annum expleverit, libere potest eligere ut in Ecclesia latina vel in alia Ecclesia rituali sui iuris baptizetur; quo in casu, ipse ad eam Ecclesiam pertinet quam elegerit.* (Hervorhebungen im Text von mir.)
- [5] Vgl. LUTHERISCHER WELTBUND, PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN Hg., Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, 4. Aufl. Frankfurt/M. 2000. Mit dieser Erklärung sind am 31.10.1999 in Augsburg feierlich die gegenseitigen Lehrverurteilungen, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, aufgehoben worden. Dahinter geht auch nicht DOMINUS IESUS zurück. Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Dominus Iesus: über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche vom 6. August 2000, dt. hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000. Jüngst hat es jedoch seitens der EKD einen Rückfall hinter dieses Dokument gegeben, indem Bedingungen an den Dialog mit der katholischen Kirche gestellt werden, die das katholische Sakramentenverständnis integral berühren. Vgl. KAMMER FÜR THEOLOGIE DER EKD, Hg. Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis, Hannover 2001
- [6] c. 737 § 1 CIC/1917: *Baptismus, Sacramentorum ianua ac fundamentum, omnibus in re vel saltem in voto necessarius ad salutem, valide non confertur, nisi per ablutioem aquae verae et naturalis cum praescripta verborum forma.* Die Taufe ist Tür und Fundament der (übrigen) Sakramente; tatsächlich oder wenigstens begehrt, ist sie notwendig zum Heil; sie wird nicht gültig gespendet, wenn sie nicht durch Abwaschung mit wirklichem Wasser und unter Gebrauch der vorgeschriebenen Worte erfolgt. (eigene Übersetzung)
- [7] Vgl. SCHMITZ, HERIBERT, Taufaufschub und das Recht auf Taufe, in: Zeichen des Glaubens: Studien zu Taufe und Firmung; Balthasar Fischer zum 60. Geburtstag/hrsg. von Hansjörg auf der Maur und Bruno Kleinheyer, Zürich u.a., 1972., S. 253-268
- [8] Vgl. dazu die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Das Typische ist auch hier gerade, dass sich aus diesen Normen nicht ohne Weiteres ein einklagbares positives Recht ableiten lässt, da Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen Rechtsbeschränkungen sind.
- [9] Vgl. dazu weiterführend und umfassend: LAUKEMPER, BEATRIX: Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht. Reihe: Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 7, Essen 1992
- [10] Vgl. HEINRICH J.F. REINHARDT, Reflexionen zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/1983, in: Ministerium Iustitiae. FS für Heribert Heinemann, hg. von A. Gabriels und H.J.F. Reinhardt, Essen 1985, S. 105-115
- [11] Vgl. BVerfG Entscheidung vom 15.4.1971, in BVerfGE 30, S. 414 ff. Zur verfassungsrechtlichen Diskussion vgl. BRUNO SCHMIDT-BLEIBTREU, FRANZ KLEIN, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin 1995. Art. 140 Rdn. 8
- [12] Manchen experimentierfreudigen Liturgen sei c. 224 zur Meditation empfohlen. Das Recht auf eine korrekte Liturgie soll für die Gläubigen sicherstellen, dass die Liturgie – *rite et recte celebretur* – die Heilszusage Gottes beinhaltet, ohne sich jedes Mal fragen zu müssen, ob der Zelebrant alles richtig gemacht hat oder entsprechend disponiert gewesen ist.
- [13] Vgl. LÜDICKE KLAUS, c. 849 Rdn. 4, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz/hrsg. von Klaus Lüdicke. (nachfolgend MKCIC) Essen, Loseblatt Stand 32. Erg.Lfg. 2001
- [14] Vgl. Vatikanum II, AG 6
- [15] Apg 8, 36, 38; 1 Kor 10, 20; 1 Petr 3, 20
- [16] Vgl. OekDir II, Nr. 93-95, dt. in: PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.3.1993, hrsg. vom

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Reihe: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (110), Bonn 1993, S. 57-58
- [17] Vgl. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Lima-Dokument), Taufe, I, 1 und V, 21 c., dt. in: Taufe, Eucharistie und Amt (Lima-Texte); der Rezeptionsprozess der Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1986
- [18] Vgl. CARL HOLBÖCK, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. 2, Innsbruck, Wien 1951, S. 523
- [19] Vgl. Vaticanum II AG Art. 7 Abs. 1; HIEROLD, ALFRED E., Taufe und Firmung, § 76 in HdbKathKR hrsg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz, 2. Aufl. Regensburg 1999, S. 806-823, 813
- [20] Konzil von Trient, VII. Sessio, Canones de sacramento baptismi, c. 11, (3.3.1547): „*Si quis dixerit, vere et rite collatum baptismum iterandum esse illi, qui apud infideles fidem Christi negaverit, cum ad poenitentiam convertitur: a.s.*“, in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Edidit Centro di Documentazione Instituti per le Scienze Religiose – Bologna, Curantibus Josepho Alberigo et al., Basel, Freiburg, Rom, Wien 1962, S.662
- [21] Vgl. HERIBERT JONE, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. 2, Paderborn 2. Aufl. 1952, S. 30. Jone verweist hier auf eine Entscheidung des Hl. Offiziums vom 15.11.1941, die vor allem auf das Erfordernis der berechtigten Hoffnung auf eine katholische Kindererziehung abstellt.
- [22] KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Hg., Instruktion über die Kindertaufe vom 20.10.1980, in AAS (72) 1980, S. 1137-1156. Nr. 30
- [23] Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder, in: Die Deutschen Bischöfe, Heft 20, hrsg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn 1979, 3.2
- [24] Für die einen ist die Kirchenaustrittserklärung vor den staatlichen Behörden keine zureichende Begründung für kirchliche Sanktionen, weil die Kundgabe des Abfalls vom Glauben vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist. Vgl. KLAUS LÜDICKE, in: MKCIC, c. 1086 Rdn. 3, c. 1117 Rdn. 2. Die Gegenansicht erkennt in dieser Kirchenaustrittserklärung einen formellen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche. Dies sei zumindest zu präsumieren, bis das Gegenteil bewiesen ist. Vgl. stellvertretend und m.w.N.: JOSEPH LISTL, Die Erklärung des Kirchenaustritts in: HdbKathKR § 16, 2. Aufl. Regensburg 1999, S. 209-219, 213 f.
- [25] Vgl. KLAUS LÜDICKE in MKCIC c. 865 Rdn. 2
- [26] c. 744 CIC/1917: „*Adulorum baptismus, ubi commode fieri possit, ad loci Ordinarium deferatur, ut, si voluerit, ab eo vel ab eius delegato sollemnius conferatur.*“ Die Taufe Erwachsener soll, wenn es leicht möglich ist, dem Ortsordinarius angetragen werden, dass, wenn er es will, die Taufe durch ihn oder durch einen von ihm Delegierten feierlich gespendet wird (eigene Übersetzung; Hervorhebung im Text von mir).
- [27] Vgl. weiterführend: HERIBERT SCHMITZ, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR § 5, 2. Aufl. 1999, a.a.O., S. 49-76, 57 f.
- [28] Vgl. KLAUS LÜDICKE in MKCIC c. 863 Rdn. 2 m.w.N.
- [29] Vgl. GEORG MAY, Übertritte und Konversionen, Bemerkungen zur gegenwärtigen Lage in Deutschland, Freiburg 1966, S. 51.
- [30] Vgl. KLAUS LÜDICKE, Die Kirchengliedschaft und die plena communio. Eine Anfrage an die dogmatische Theologie aus der Perspektive des Kirchenrechts, in: Recht im Dienst des Menschen. FS für Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer, Diester A. Binder, Graz et al. 1986. S. 377-391, 380
- [31] Vgl. HEINRICH J.F. REINHARDT, a.a.O., S. 155-115
- [32] Vgl. Vatikanum II, UR Nr. 18

- [33] Vgl. KLAUS LÜDICKE, in MKCIC c. 1108 Rdn. 5
- [34] HELMUTH PREE, in MKCIC c. 112 Rdn. 11, m.w.N.
- [35] Vgl. als niederschwelliges Angebot z.B. die Broschüre: Eine Einladung. Wenn Sie nach Ihrem Kirchenaustritt in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückkehren möchten. Hrsg. vom ERZBISTUM KÖLN, Aachen 2000
- [36] Für die Theorie vom Abfall: DIETRICH M. MATHIAS, Zur Kirchenaustrittserklärung als Rechtshandlung und ihrer Anfechtung nach dem CIC von 1983, in DPM 8/1 (2001) S. 265-283; JOSEPH LISTL, a.a.O., S. 212 f., „Die Erklärung des Kirchenaustritts ist vielmehr die in öffentlich-rechtlicher Form beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche...“ Für die entgegenstehende Theorie: KLAUS LÜDICKE, a.a.O., c. 1086 Rdn. 3, c. 1117 Rdn. 2; BRUNO PRIMETSHOFER, Die Formpflicht der durch formalen Akt abgefallenen Katholiken, in: DPM 5 (1998), S. 93-115
- [37] An dieser Stelle ist auf das Problem hinzuweisen, welches sich in Deutschland für manche ausländischen Katholiken ergibt, die in der Heimat kein Kirchensteuerwesen kennen und für die Kirche in der Heimat weiter Unterhaltsleistungen erbringen, in Deutschland aber aus der Kirche austreten, weil sie das hiesige System nicht nachvollziehen können und sich in der deutschen Kirche auch nicht beheimatet fühlen. Diesen Katholiken kann m.E. weder Glaubensabfall noch die Absicht zum Schisma unterstellt werden.
- [38] Im Übrigen kann die Kirche nicht daran gebunden sein, auf eine Erklärung ihr gegenüber zu warten, wenn durch konkludentes Handeln unmissverständlich deutlich gemacht wird: „Ich will zur Solidargemeinschaft der katholischen Kirche nicht dazugehören.“
- [39] Vgl. stellvertretend: KABI Osnabrück 1991, S. 197, auch abgedruckt in: AfkKR 160 (1991) S. 142
- [40] Vgl. LIBERO GEROSA, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, Paderborn 1995, S. 195-233, 213